



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1817 - 1820, DOK 401.08/017-BSG

Zur Frage des Rechtsweges gemäß § 51 SGG - Verjährung von Forderungen eines Krankenhauses an eine BG für Kosten einer stationären Behandlung - BSG-Urteil vom 28.06.1988 - 2 RU 40/87

Zur Frage des Rechtsweges gemäß § 51 SGG - Verjährung von Forderungen eines Krankenhauses an eine BG für Kosten einer stationären Behandlung richtet sich entsprechend nach den Vorschriften der § 45 SGB I, §§ 25, 27 SGB IV, § 113 SGB X (nicht gemäß § 196 Abs. 1 Nrn. 11 u. 14 BGB);

hier: BSG-Urteil vom 28.06.1988 - 2 RU 40/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.06.1988 - 2 RU 40/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Abrechnung der Kosten berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung - Verjährung:

1. Für die Streitigkeit über die Abrechnung der Kosten stationärer berufsgenossenschaftlicher Heilbehandlung ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.
2. Die analoge Anwendung der Verjährungsvorschriften des SGB ist nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter dieser Einredenorm, sondern aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses abzuleiten, für das die Frage der Verjährung zu entscheiden ist. Aus den Regelungen der Verjährung im SGB ergibt sich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, in den dem SGB zugeordneten Bereichen eine einheitliche Verjährungsfrist von 4 Jahren festzulegen (§ 45 SGB I, §§ 25, 27 SGB IV, § 113 SGB X).